

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Wedel
Standort: Wedel
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule plausibilisiert im Rahmen eines studiengangsbezogenen Prüfungskonzepts, dass obwohl in zahlreichen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung und in fast allen Semestern mehr als sechs Prüfungen vorgesehen sind, eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Die Festlegungen zu Art und Umfang der verschiedenen Prüfungsformen in der Prüfungsverfahrensordnung und in den Modulbeschreibungen müssen auf Vollständigkeit und Transparenz überprüft werden und müssen konsistent zu den Angaben, die das Prüfungskonzept dazu macht, sein. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Was die Bewertung der Prüfungsbelastung angeht, kommt der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage 1 - belastungsangemessene Prüfungsdichte (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

In der Begründung zu § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH stellen die Gutachter fest, dass „[m]ehr als sechs Modulprüfungen pro Semester [...] seitens der Studierenden gemäß Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor nicht zu erbringen“ seien. Im Bewertungstext merkt das Gutachtergremium hingegen an, dass „genauer auf die Anzahl der Prüfungen in den verschiedenen Modulen“ geachtet werden solle. Insbesondere in Modulen „mit geringem Umfang, etwa 5 ECTS-Punkte, sollte auf Mehrfachprüfungen verzichtet werden“. Die Gutachter bewerten das Kriterium ohne Auflagen als erfüllt, empfehlen aber „die Anzahl der Module mit Mehrfachprüfungen [...] in den Bachelorstudiengängen“ zu reduzieren.

Der Akkreditierungsrat kann die Aussage, dass pro Semester nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester zu erbringen seien, anhand des Studienverlauf- und Prüfungsplans für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc. nicht verifizieren. In zahlreichen Modulen sind, wie in der Gutachterbewertung hervorgehoben, Teilprüfungen vorgesehen. In der Folge wird der in der Begründung zu § 12 Abs. 5 MRVO, die auch für die Studienakkreditierungsverordnung SH heranzuziehen ist, genannte Richtwert von sechs Prüfungen pro Semester nur in den Semestern fünf und sieben eingehalten bzw. unterschritten. In den verbleibenden Semestern zwischen sieben und 14 (!) Prüfungen vorgesehen, die ihrerseits qua Definition in der Prüfungsverfahrensordnung teilweise aus mehreren Komponenten bestehen können. Für einen Teil der betroffenen Module werden Teilprüfungen im Selbstbericht pauschal damit begründet, dass es sich jeweils um "thematisch separate Teilbereiche" handele. Eine tiefergehende didaktische Begründung sowie eine Reflexion der damit einhergehenden erhöhten Prüfungsbelastung ist den von der Hochschule vorgelegten Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

Dass unter diesen Bedingungen i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gewährleistet ist, kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen somit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Eine Beurteilung wird dadurch weiter erschwert, dass die Angaben im Modulhandbuch zur konkreten Ausgestaltung der Prüfungsformen teilweise unvollständig und / oder missverständlich sind. Bspw. wird bei der Prüfungsform „Abnahme“ im Modulhandbuch mal nur eine Prüfungsdauer in Minuten (z.B. TB 045, 124), mal ein Prüfungsumfang in Form einer Anzahl an Aufgaben und mal beides angegeben (z.B. TB 033, 121). Es bleibt unklar, worauf sich die Minutenangaben beziehen und ob an die Prüfungsform "Abnahme" je nach Modul unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Die Prüfungsform „Teilnahme“ umfasst bei einem Teilmittel (TB002) einen Prüfungsumfang von „50 Seiten“, ohne das klar wird, worauf sich diese Angabe bezieht und obwohl in § 9 Abs. 15 der Prüfungsverfahrensordnung verankert ist, dass bei dieser Prüfungsform keine Leistungsüberprüfung erfolgt.

Die Hochschule muss im Rahmen eines Prüfungskonzepts plausibilisieren, dass obwohl in zahlreichen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung und in fast allen Semestern mehr als sechs Prüfungen vorgesehen sind, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Aus dem Prüfungskonzept muss entsprechend der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 MRVO, die auch für die Studienakkreditierungsverordnung SH heranzuziehen ist, die Didaktik und Kompetenzorientierung hervorgehen und ersichtlich werden, dass die Gesamtbelastung durch Prüfungen angemessen ist und eine sinnvolle Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleistet wird. Dabei sind die Angaben im Modulhandbuch zu Prüfungsumfang und Prüfungsdauer auf Vollständigkeit und Konsistenz mit den Definitionen der unterschiedlichen Prüfungsformate in der Prüfungsverfahrensordnung zu überprüfen. Die Hochschule kann sich dabei eine gewisse Flexibilität bewahren. Prüfungsumfang und -dauer und, sofern mehrere Formate bei einem Modul zur Auswahl stehen, die im jeweiligen Semester zum Einsatz kommende Prüfungsform, müssen Studierenden aber spätestens zu Beginn des Semesters verbindlich bekanntgegeben werden.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Die Hochschule legt im Rahmen ihrer Stellungnahme ein allgemeines Prüfungskonzept vor. Darin argumentiert sie allgemein, dass die Kombination aus verschiedenen Prüfungsarten innerhalb eines Moduls das „Ergebnis eines didaktisch begründeten Konzepts zur Kompetenzentwicklung“ darstelle. Insbesondere die Prüfungsform der „Abnahme“ würde begleitend zur Vorlesungszeit durchgeführt, diene der „praktischen Überprüfung praktischer Kompetenzen“ und „entlaste die Prüfungsphase am Semesterende, da Studierende bereits während des Semesters Leistungen erbringen und Feedback erhalten“. Der Richtwert von sechs Prüfungen pro Semester wird nach Auffassung der Hochschule „faktisch nicht überschritten, wenn die begleitenden Abnahmen als lernprozessbegleitende Elemente und nicht als zusätzliche Endprüfungen verstanden werden.“ Damit ist die Prüfungsbelastung der Studierenden über das Semester nach Auffassung der Hochschule gleichmäßig verteilt. Durch die „begleitende Lernerfolgskontrolle“ werde „einer Überlastung sowie einer unangemessenen Prüfungsdichte in der Prüfungsphase gezielt entgegengewirkt.“

Die Hochschule führt weiter aus, dass sich die Kombination von Klausur und Abnahme besonders bewährt habe. In Form einer „Abnahme“ würden „regelmäßig zuvor angefertigte Ergebnisse praktischer Aufgabenstellungen verteidigt bzw. die Eigenständigkeit der Erstellung nachgewiesen.“ Da „in Abnahmen lediglich ein zuvor bereits selbstständig diskutiertes Arbeitsergebnis diskutiert“ werde, sei diese Prüfungsform nicht mit Klausuren vergleichbar.

Der Akkreditierungsrat bewertet diese Stellungnahme wie folgt:

Es ist zunächst zu konstatieren, dass die Hochschule für alle sieben Studiengänge des Bündels einen identischen Text einreicht. Eine Auseinandersetzung mit der Prüfungsgesamtbelastung des *konkreten Studiengangs*, wie von der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH gefordert, findet nicht statt.

Wenn die Hochschule darlegt, dass (nur) durch semesterbegleitende Abnahmen sichergestellt wird, dass der in der Studienakkreditierungsverordnung SH verankerte Richtwert von sechs Prüfungen im eigentlichen Prüfungszeitraum eingehalten werden kann, ist die Schlussfolgerung der Hochschule,

dass dadurch einer „Überlastung sowie einer unangemessenen Prüfungsdichte im Prüfungszeitraum gezielt entgegengewirkt wird“ nicht naheliegend. Diese Kausalität, die in der Stellungnahme nicht weiter erörtert / begründet wird, erscheint im ersten Zugriff vielmehr als Indiz, dass sich die Gesamtbelaustung durch die Erhöhung der Anzahl an Prüfungen entgegen der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH sehr wohl erhöht.

Es kommt hinzu, dass die von der Hochschule ins Feld geführte ausschließlich semesterbegleitende Durchführung von „Abnahmen“ genauso wenig in den vorgelegten Studiengangsunterlagen hinterlegt ist, wie deren Ausgestaltung als in Art und Umfang begrenzte Lernerfolgskontrollen. Die in § 9 Abs. 13 der Prüfungsverfahrensordnung verankerte Definition dieser Prüfungsform lässt vielmehr enorme Bandbreiten zu. Dementsprechend sind Abnahmen „Bewertungen von praktischen Arbeitsergebnissen auf Erfüllung der Anforderungen zu einer und mehreren Aufgabenstellungen“ und können überdies mit weiteren Elementen wie einem Fachgespräch, einer schriftlichen Dokumentation oder einem schriftlichen Test kombiniert werden.

Die in der Stellungnahme der Hochschule als Alternativen zur „Abnahme“ genannten Formate sind qua der in der Prüfungsverfahrensordnung niedergelegten Definitionen teilweise nicht als „praxisorientierte Lernerfolgskontrollen“, sondern als vollwertige Prüfungsformen ausgestaltet. „Schriftliche Ausarbeitungen gegebenenfalls mit Präsentation und / oder Veröffentlichung“ erfordern dementsprechend die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas auf wissenschaftlicher Grundlage in ausreichender Tiefe und werden als „Vorübungen“ zur Abschlussarbeit klassifiziert (§ 9 Abs. 3). Eine Präsentation bezieht sich auf ein "selbstständig aufbereitetes Thema", wobei "auch der mündliche Vortrag Gegenstand der Bewertung" ist (§ 9 Abs. 8). Die in der Stellungnahme in diesem Zusammenhang ebenfalls genannte Projektarbeit kann in der Prüfungsverfahrensordnung hingegen nicht als Prüfungsform identifiziert werden.

Die Angaben, die im Modulhandbuch zu den in konkreten Modulen geforderten „Abnahmen“ und anderen Prüfungsformen, die zusätzlich zu einer Klausur vorgesehen werden, gemacht werden, lassen sich schließlich ebenfalls nicht ohne weiteres mit den Ausführungen der Hochschule in Einklang bringen und lassen in der Regel keine gesicherten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang der Prüfung zu. Bei manchen Abnahmen wird eine teilweise zweistellige (!) Anzahl an „Aufgaben“, bei anderen eine Prüfungsdauer in Minuten und bei wieder anderen beides angegeben. An anderer Stelle fehlen Angaben zu Art und Umfang komplett. Darauf, dass auch deshalb die Prüfungsgesamtbelaustung nur schwer beurteilt werden kann, hatte der Akkreditierungsrat mit konkreten Beispielen bereits in seinem vorläufigen Beschluss hingewiesen und die Ergänzung fehlender Angaben zum Teil der Auflage gemacht. Dazu äußert sich die Hochschule in ihrer Stellungnahme leider nicht.

Der in der Stellungnahme beschriebene didaktische Nutzen von semesterbegleitenden „praxisorientierten Lernerfolgskontrollen“ soll mit diesem Bescheid ausdrücklich nicht in Frage gestellt werden. Die Studienakkreditierungsverordnung SH ermöglicht es der Hochschule zudem ausdrücklich, solche „praxisorientierte Lernerfolgskontrollen“ mit Klausuren oder anderen Prüfungsformen zu kombinieren. Die Hochschule muss in diesem Fall aber in einem studiengangsbezogenen Prüfungskonzept validieren, dass auch in diesem Fall eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Dies ist der Hochschule mit dem vorgelegten Konzept nicht gelungen. Dazu trägt unter anderem bei, dass der in dem Prüfungskonzept geschilderte Zuschnitt der semesterbegleitenden Formate nicht ohne weiteres mit den Festlegungen in der Prüfungsverfahrensordnung und dem Modulhandbuch in Einklang gebracht werden kann. Der

Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage in redaktionell präzisierter Form.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

